

Luis Ramos
Kanisfluhweg 5
88079 Kressbronn a.B.

An:
Dipl.-Ing. Rolf Deni
Freier Landschaftsarchitekt
Bachstraße 36
88214 Ravensburg
Mail: rolfdeni@t-online.de

Datum: 05.07.2015

VEP „Alten- und Pflegeheim St. Meinrad“ in Ravensburg-Weststadt (Galgenhalde)

Hier: Relevanz-Begehung Fledermäuse in der Hauptwochenstubezeit

Sehr geehrter Herr Deni,

anbei sende ich Ihnen die Ergebnisse nach der Relevanzbegehung Fledermäuse im Bereich Alten- und Pflegeheim St. Meinrad zu, die in der Hauptwochenstubezeit erfolgte. Da es sich hier nur um einen kleinen Eingriff in den Gehölzbestand handelt, reicht nach meiner Auffassung diese Relevanzbegehung aus, um eine artenschutzfachliche und –rechtliche Einschätzung zu erhalten. Natürlich können nach dieser Begehung nicht alle Quartiere im oder im Umfeld des Untersuchungsgebietes überprüft bzw. festgestellt werden. Jedoch reichen die folgenden Ergebnisse aus, um zu klären, ob mit dem geplanten Eingriff Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geschaffen werden und ob Maßnahmen zu deren Vermeidung notwendig sind.

Luis Ramos

Kressbronn



Untersuchungsgebiet

Ravensburg-Weststadt (Galgenhalde) zwischen Galgenhalde, Opfenwangweg und Sunthaimstraße und Fläche St. Meinrad Alten- und Pflegeheim.

Aufgabenstellung/Methode

Um mögliche Bestände von Fledermäusen festzustellen wurde am 02.07.2015 bei guten Wetterkonditionen (windstill, wolkenfrei, ca. 25 Grad) eine Ausflug- und Detektorkontrolle im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei wurden der Detektor D240X von Pettersson und der BATLOGGER M der Fa. elekon (mit Aufzeichnungsfunktion) verwendet. Die Analyse erfolgte über die BATLOGGER-Software der Fa. elekon (batexplorer).

Artenschutzrecht

Die an und in Gebäuden lebenden Fledermäuse, Turmfalken u.a. Arten und genießen durch das Bundesnaturschutzgesetz besonderen oder strengen Schutz. Nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 3 BNatSchG ist es verboten:

§ 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Beschreibung Gebiet

Siedlungsraum mit Gebäude St. Meinrad (Alten- und Pflegeheim), Rasenflächen und unterschiedlichen Gehölzen bzw. Gehölzgruppen. Gehölze beinhalten vor allem Laubbäume (Linde, Bergahorn und Hainbuche), eine Robinie und Lärchen, sowie einzelne Straucharten.

Die Gehölzgruppen sind miteinander verbunden, so dass innerhalb der Fläche ein Biotopverbund herrscht. Dieser Gesichtspunkt ist für die Leitstrukturen nutzenden Fledermäuse von Bedeutung.

Ergebnisse Fledermäuse

In der gesamten Ausflugsphase und ersten Nachthälfte wurden die Gehölze regelmäßig von mehreren Individuen der Zwergfledermäuse, Abendsegler und der per Detektor nicht unterscheidbaren Individuen der Gruppe Rauhaut- und Weißbrandfledermäuse zur Jagd und als Flugstraße hin zu den weiteren Jagdgebieten im Umfeld genutzt.

Vor allem die Pipistrellen (Gattung der Zwergfledermäuse) nutzen das Gebiet intensiv zur Jagd, da aufgrund der Laubgehölze unterschiedliche Kleininsekten, sowie Mücken vorhanden sind. Zudem liegen diese Jagdbiotope unmittelbar neben den vermuteten

Sommerquartieren im Umfeld des Untersuchungsgebietes. Auch das St. Meinrad-Gebäude wird als Sommerquartier für die Pipistrellen vermutet.

In dem Bericht von Herrn Löderbusch vom 05.03.2015 wird beschrieben, dass der Baum Nr. 3 (Bergahorn) eine kleine Fäulnishöhle in ca. 5 m Höhe besitzt. **Vor einer Fällung sollte diese Höhle aufgrund des Vorkommens von Fledermäusen im Gebiet kurz überprüft werden. Als Winterquartier wird diese kleine Höhle aber nicht eingestuft.**

Tabelle 1

Art	Möglicher Status
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Sommerquartiere in Form von einer/einzelnen Wochenstube/n, Männchen Balz- und Paarungsquartier u.a. im Umfeld wahrscheinlich. Im gesamten Zeitraum der Untersuchung Kontakte zu jagenden Individuen im gesamten Gehölzbestand. So z.B. auch in den Linden entlang der Galgenhalde.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Sommerquartiere in Form von einer Wochenstube im Umfeld nicht ausgeschlossen, obwohl bisher Reproduktionsnachweise nur im benachbarten Bodenseekreis vorliegen (z.B. Hefigkofen, Meckenbeuren, Friedrichshafen, B. SCHMIDT und L. RAMOS). Da aber Individuen im 38 kHz-Bereich nachgewiesen worden sind (Rauhaut- und Weißrandfledermäuse verwenden gleiche Frequenzbereiche), wird in irgendeiner Form die eine oder andere Art vorkommen (oder beide). Von den 38 kHz-Pipistrellen gab es vor allem im östlichen Bereich des UG (Sunthaimstraße) entlang der bestehenden Sträucher Kontakte zu jagenden und überfliegenden Individuen.
und/oder	
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	Weißrandfledermaus: siehe bitte Text Rauhautfledermaus oben.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Sommerquartiere in Gebäuden im Umfeld wahrscheinlich. Einzelne Überflüge dieser hoch fliegenden Art registriert.

Schutzstatus der einzelnen Arten

Tabelle 2

Art (Deutscher/ Wissenschaftl. Name)	Rote Liste B.-W.	FFH	Methode/Nachweise
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	D, i	IV	Detektor- und Sichtnachweise jagender Tiere
Weissrandfledermaus <i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	IV	Detektor- und Sichtnachweise jagender Tiere

Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	3	IV	Detektor- und Sichtnachweise jagender Tiere
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	I	IV	Detektor- und Sichtnachweise

Anmerkungen zur Roten Liste Baden-Württemberg (nach Braun & Dieterlen, 2003):
 Status 1 = vom Aussterben bedroht; Status 2 = stark gefährdet; Status 3 = gefährdet; Status i = gefährdete, wandernde Tierart; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten mangelhaft.

Artenschutzfachliche Maßnahmen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen kleinen Eingriff in den Gehölzbestand innerhalb der UG. In dem Bericht von Herrn Löderbusch vom 05.03.2015 sind die Gehölze Nr. 2 und 3 betroffen (wegen dem geplanten Gebäude) und die Gehölze Nr. 4, 5 und 6.

Bei dem Wegfall dieser Bäume wird eine Beeinträchtigung der Leitlinien und des bestehenden Jagdgebietes nicht zu erwarten sein, da im Umfeld die Gehölzbestände weiter erhalten bleiben und die ökologische Funktion daher nach gutachterlicher Einschätzung gewahrt bleibt. So bleiben auch die Gehölze in den Privatgärten westlich des UG und entlang des Opfenwangweges auf Höhe des geplanten Gebäudes bestehen. Diese werden den Fledermäusen nachwievorn als Leitlinie zur Verfügung stehen.

Dennoch sind die geplanten Baumpflanzungen östlich des geplanten Gebäudes notwendig, um auch nachhaltig die Leitlinien und das lokale (d.h. schnell für die Weibchen der Wochenstuben erreichbare) Jagdgebiete zu gewährleisten.

Daher sind folgende Punkte für den Fledermausbestand im Untersuchungsgebiet von Bedeutung:

- Fällung der Bäume außerhalb der Vegetationszeit.
- Überprüfung Baum Nr. 3 (siehe Bericht LÖDERBUSCH) wegen Vorhandensein einer kleinen Baumhöhle.
- Erhalt aller anderen Bäume, die auf dem UG-Gelände stehen und von der Planung nicht betroffen sind.
- Hierzu gehört auch der Baumschutz (Wurzelschutz) innerhalb der Bauaktivitäten. Bitte Schutzzäune usw. vorsehen.
- Pflanzung von Bäumen östlich des geplanten Gebäudes.
- Vermeidung von starken Lichtquellen, da aktuell das Gebiet wenig Lichtverschmutzung aufweist und daher als Jagdgebiet bevorzugt und genutzt wird (Beachtung insektenfreundlicher Lampen).

Fazit

Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen sehe ich die ökologische Funktion des Gebietes als Leitlinie und Jagdgebiet für die lokal vorkommenden Fledermausarten (mindestens 3 bis 4 Fledermausarten) als gewahrt und nicht gefährdet an, wenn lediglich die genannten 5 Bäume aus dem Bestand genommen werden.

Bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geschaffen (Schädigungsverbot usw.).

Bitte kontaktieren Sie mich bei weiteren Rückfragen.

Eine abschließende Beurteilung des Sachverhaltes ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Luis Ramos
Fachgutachter Fledermäuse und Vögel

Kressbronn, 05.07.2015



Literatur

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.), 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & TURNI, H., 2003: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos, Stuttgart, 400 pp.